

IV. Wartungsvertrag

zur Wartung einer digitalen Paket- & Medienstation

zwischen

LKI Service & Hosting GmbH & Co. KG,
Poststrasse 2, 01159 Dresden, Deutschland

vertreten durch den Geschäftsführer

nachfolgend – *AN (Auftragnehmer)* –

und

Max Mustermann

Musterstrasse 123, 12345 Musterhausen, Deutschland

vertreten durch den **Geschäftsführer**

nachfolgend – *AG (Auftraggeber)* –

Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachstehend „**Vertragsparteien**“ genannt.

Vorbemerkung

Der AG ist Betreiber einer digitalen Paket- & Medienstation in

Der AN übernimmt gemäss den nachfolgend bezeichneten Bestimmungen dieses Vertrages die Wartung der digitalen Paket- & Medienstation des AG.

Eine bestehende funktionstüchtige Fernüberwachung wird vorausgesetzt.

§1 – Vertragsgegenstand

- [1] Die Wartung umfasst die regelmässige vorbeugende Inspektion (Instandhaltung) der Schliessfachanlage sowie die Durchführung oder Vorbereitung von Reparaturen und Massnahmen zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage (Instandsetzung).
- [2] Die vorbeugende Inspektion (Instandhaltung) beinhaltet die nach diesem Vertrag vom AN turnusmässig zu erbringenden Prüfungen sowie den Hinweis auf Fehlleistungen und Defekte der Anlage, die im Zuge der Wartungsarbeiten festgestellt werden, und, soweit dies ohne weiteres möglich ist, den Hinweis auf die zur Beseitigung solcher Fehlleistungen und Defekte erforderlichen Massnahmen.
- [3] Die Instandsetzung umfasst Arbeiten zur Durchführung von Reparaturarbeiten und sonstigen Massnahmen zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage durch den AN, über deren Beauftragung der AG nach den Massgaben dieses Vertrages im Einzelfall entscheidet, sofern sie einen geringen Umfang überschreiten, und die der AG

gesondert vergütet, oder die Einholung von Angeboten Dritter zur Durchführung solcher Arbeiten oder Massnahmen.

§2 - Die einzelnen Wartungsleistungen im Detail

[1] Folgende Leistungen werden **einmal jährlich** durchgeführt:

- a) Sichtprüfung der Paket- & Medienstation samt Bildschirm und Bedien-Display auf Beschädigungen, Feuchtigkeitsschäden (Rost), Funktionsfähigkeit der Verriegelung an den Schliessfächern und Verschmutzung.
- b) Überprüfung der Displays auf Funktionalität.
- c) Reinigen der Anlage von grober Verschmutzung, Laub, Vogelkot o.ä.
- d) Tausch von Schlössern der Fächer, sofern defekt.

§3 Allgemeine Bestimmungen zum Wartungsvertrag

[1] Der AN sichert im Rahmen des vertragsfachgerechten Wartung und vorbeugende Inspektion zu, was bedeutet:

Wird durch den AN eine Funktionsstörung festgestellt oder wird der AN über eine Störung informiert, wird die Fehlerlokalisierung durch den AN innerhalb von 48 Stunden vorgenommen. Sollte infolgedessen ein vor Ort-Termin durch einen Techniker vorgenommen werden müssen, so ist dieser gesondert durch den AG zu vergüten. Über das Vorgehen zur Fehlerbehebung wird der AG stets vom AN informiert. Die Information muss zusätzlich in schriftlicher Form erfolgen.

[2] Stellt der AN im Zuge der turnusgemässen Wartung Fehler an der Paket- & Medienstation fest, die nicht durch Massnahmen der turnusgemässen Wartungsarbeiten zu korrigieren sind, wird er den AG umgehend nach Abschluss der turnusgemässen Wartung über diese Fehler informieren. Der AN wird dem AG im Rahmen seiner weitergehenden Verpflichtung zur Instandsetzung unverzüglich geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Fehler oder zur Ermittlung der Ursachen dieser Fehler vorschlagen, oder aber solche Massnahmen unter den zur Instandsetzung geregelten Voraussetzungen selbst durchführen oder im Namen und für Rechnung des AG durchführen lassen, wenn er nach Massgabe dieses Vertrages zur Durchführung dieser Leistungen oder zur Vergabe an Dritte im Namen und für Rechnung des AG berechtigt ist.

[3] Der AN ist zur Durchführung kleiner Reparaturen und Massnahmen, die zur Instandsetzung der Anlage erforderlich werden und über den Rahmen der Verpflichtung zur turnusgemässen Wartung hinausgehen, in eigener Verantwortung und ohne gesonderten Auftrag für Rechnung des AG berechtigt, wenn die voraussichtlichen Kosten für Material und Arbeitszeit einzelner Massnahmen 500,00 EUR nicht überschreiten. Der AG ist unverzüglich über den Grund und die Massnahme zu informieren.

Reparaturen, deren voraussichtliche Kosten für Material und Arbeitszeit über 500,00 EUR betragen, werden nur mit Zustimmung des AG durchgeführt und gesondert berechnet. Falls Gefahr im Verzug ist, ist der AN berechtigt, soweit es die Gefahrenbeseitigung erfordert, ohne Abstimmung mit dem AG Reparaturen durchzuführen.

Handelt es sich um Störungen an Geräten (z. B. Bildschirm, Bedien-Display), die der AN selber nicht reparieren kann oder darf, so koordiniert der AN die Störungsbeseitigung über die Servicefirmen der Hersteller dieser Geräte oder eines Elektrikers. Die dabei verursachten Aufwendungen werden von den Servicefirmen direkt dem AG in Rechnung gestellt.

[4] Sonderleistungen, die nicht vom Grundleistungskatalog umfasst werden, sind gesondert zu vergüten. Diese Sonderleistungen sind insbesondere:

- a) Die Durchführung von Reparaturen und Mängelbeseitigungen, soweit diese nicht im Rahmen der Hersteller und Lieferantengarantien- und Gewährleistungen abgewickelt werden können.
- b) Zu erbringende Demontage und Montageleistungen im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistung- und Garantiefällen, soweit nicht ein Dritter zur Kostentragung verpflichtet ist.
- c) Anschaffung sämtlicher Verschleiss-, Ersatz- und Verbrauchsteile, die im Rahmen der Wartung und Instandhaltung benötigt werden.
- d) Vom AG erwünschte Erweiterungen und Änderungen der Anlage oder Änderungen des Aufstellortes.
- e) Einsätze zur Fehlerlokalisierung vor Ort, wenn diese nicht per Ferndiagnose ermittelt werden konnten.
- f) Insofern die Wartung der Anlage den Einsatz einer Hebetechnik benötigt, trägt der AG deren Kosten.

Wartezeiten, die nicht durch den AN verursacht wurden, werden gleichermassen nach Aufwand berechnet.

Für Sonderleistungen stellt der AN den jeweils aktuellen Stundensatz für entsprechend qualifizierte Fachkräfte in Rechnung.

Für die regelmässig zum Einsatz kommenden Servicetechniker beträgt der Stundensatz 65,00 Euro zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer. Für An- und Abfahrt gilt ein standortbezogener An- und Abfahrtspreis von 65,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Stunde Fahrzeit und 0,30 €/km bis 20 Kilometer Fahrtstrecke, ab dem 21. Kilometer 0,38€/km jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer Fahrtstrecke.

Diese Vergütung ist für die ersten zwei Vertragsjahre fest vereinbart und verändert sich ab dem dritten Vertragsjahr sowohl nach oben wie nach unten entsprechend der branchenüblichen Preisentwicklung.

- [5] Soweit während Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparatur arbeiten zeitweise die Anlage vom Netz genommen werden muss, steht der AN nicht für die dadurch entstehende Erlösminderung ein. Der AN wird jedoch dafür Sorge tragen, dass die Unterbrechungszeiten möglichst kurz gehalten werden.
- [6] Der AN ist berechtigt, die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ganz oder teilweise durch qualifizierte Nachunternehmer durchführen zu lassen.
- [7] Der AG übergibt dem AN bei Beginn des Vertrages sämtliche Beschreibungen, Informationen und technische Unterlagen, Betriebs- und Pflegeanleitungen, die technischen Beschreibungen und Herstellerangaben bezüglich der Anlage.
- [8] Der AG wird dafür sorgen, dass der AN stets ungehinderten Zugang zur Anlage erhält und den Anlagestandort zum Zweck der Erbringung der beauftragten Leistungen stets auch mit den benötigten Geräten und Fahrzeugen befahren und benutzen kann.
- [9] Alle Leistungen werden von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr unter Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen durchgeführt. Sind keine Wartungstermine vereinbart, so teilt der AN dem AG den Termin für die Durchführung der Wartungsarbeiten spätestens 5 Werktage vor Ausführung mit.
- [10] Der AN steht dem AG für Schäden infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen ein. Bei Sachschäden wird die Haftung jedoch begrenzt auf die betriebsüblichen und vorhersehbaren Schäden.
- [11] Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die zur Durchführung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten notwendigen Aufträge an den AN oder an Dritte zu erteilen, oder aber Garantieansprüche geltend zu machen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten der Paket- & Medienstation, wenn im Zuge der Wartung minderwertige Teile im Sinne der Produkt- oder der Leistungsgarantie des Lieferanten festgestellt werden.

§4 - Vergütung

- [1] Für Wartung im in diesem Vertrag beschriebenen Gesamtumfang erhält der AN eine jährliche Vergütung in Höhe von **200,00 EUR** zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- [2] Im Jahr der Inbetriebnahme wird die Höhe der Vergütung anteilig aufgerundet auf volle Kalendermonate berechnet.
- [3] Die Vergütung ist mit Erstellung des Wartungsberichtes fällig.

- [4] Zusätzliche Aufwendungen, die nicht mit dem Wartungsvertrag abgedeckt sind, werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- [5] Änderungen des Leistungskataloges oder der Vergütung sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

§5 - Übertragungsrecht

- [1] Sowohl der AG also auch der AN ist berechtigt, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und / oder Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- [2] Eine Abtretung von Rechten und /oder Pflichten oder eine Übertragung von Rechten und / oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien. Die Einwilligung kann bei Vorliegen eines billigen Grundes nicht verweigert werden.

§6 - Vertragslaufzeit

- [1] Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Parteien. Der Vertrag wird zunächst für **fünf Jahre** geschlossen. Er kann zum Ablauf der fünf Jahre von beiden Parteien mit einer Frist von **sechs Monaten** gekündigt werden.
- [2] Der Vertrag endet spätestens zu dem Zeitpunkt, wenn der Betrieb der digitalen Paket- & Medienstation endgültig eingestellt wird.

§7 - Rücktritts- und Kündigungsrecht

- [1] AN und AG können diesen Vertrag kündigen, sollte eine der Vertragsparteien seine Leistung bzw. Verpflichtung endgültig nicht erbracht oder verweigert haben.

§8 - Schlussbestimmungen

- [1] Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen zeitnah diejenige rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die soweit möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- [2] Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und Vertragspartnern, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Stillschweigen

zu bewahren. Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten halten sich beide Vertragsparteien an die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung. Ferner unterwerfen sich beide Vertragsparteien für den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten schon jetzt der Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten, sowie der des jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten,

- [3] Der AG und der AN vereinbaren grundsätzlich Stillschweigen zu wahren, dass der Inhalt dieses Vertrages sowie alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Verträge, Anhänge und sonstigen Dokumente, mit Ausnahme von bereits vorher öffentlich zugänglichen Informationen, vertraulich zu behandeln sind und die Weitergabe insbesondere der Dokumente, Vertragsinhalte und persönlichen Daten nur an Mitarbeiter, Unternehmen, Ämter, Gerichte oder sonstige Dritte mit berechtigtem Interesse, wie z. B. an sachbearbeitende Mitarbeiter oder ausführende Dritte, oder an finanzierende Bankinstitute, erlaubt ist.

Beide Vertragsparteien haben das jederzeitige Recht, sich beim Vertragspartner über die Verwendung ihrer Daten zu informieren. Der Vertragspartner muss hierzu Auskunft erteilen.

- [4] Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- [5] Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Parteien vereinbaren hiermit vorsorglich die Aufhebung etwaiger Nebenabreden.
- [6] Alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Bekanntwerden bzw. zwei Jahren nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Vertragspartner in Textform geltend gemacht und im Falle der Ablehnung durch den Vertragspartner innerhalb von weiteren zwölf Monaten eingeklagt werden. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche, die auf Handlungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- [7] Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist Dresden.

Dresden, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (AN)

Unterschrift (AG)